



**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von
Funktions-Leistungsbezügen
Vom 31. Oktober 2018**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50), geändert durch § 1 Nr. 88 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffern 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- "5. die Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen und Instituten,
- 6. der Senatsvorsitzende oder die Senatsvorsitzende, und
- 7. der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte der Hochschule,"

b) nach der Ziffer 7 werden folgende Ziffern 8 und 9 angefügt:

- "8. die Vorsitzenden der Kommissionen Forschung, Lehre und Studium, Internationales, Bibliothek und Informationstechnologie und
- 9. der oder die Datenschutzbeauftragte."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 31. Oktober 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 31. Oktober 2018.

Freising, 31. Oktober 2018

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2018 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2018.